



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0611/2016		Datum:	15.11.2016
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi	
Gremienweg:				
02.02.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
23.01.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
06.12.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Grabenstraße verlaufend von Lambertstraße bis Aachener Straße			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Grabenstraße - verlaufend von Lambertstraße bis Aachener Straße - nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 60% der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 09.05.1996 wurde die Kanalisation im Bereich zwischen Aachener Straße und dem Schultheiswiesenweg bereits erneuert. Das damalige Bauprogramm wurde bisher noch nicht erfüllt. In Abänderung und Ergänzung dieses Beschlusses hat der Werkausschusses „Stadtentwässerung“ am 05.05.2015 nun die weitergehende Erneuerung der Kanalisation (Baujahr 1961) in der Grabenstraße sowie der Stadtrat mit Beschluss vom 12.06.2015 die Erneuerung der Bachverrohrung des Brückerbaches beschlossen. Ebenfalls werden die Versorgungsträger ihre Leitungen im aktuellen Ausbaubereich erneuern, so dass nur ein geringer Anteil der Straßenoberfläche unangetastet bleiben würde.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2016 daher beschlossen, die Oberflächen von Fahrbahn und Gehweg sowie die Beleuchtung im aktuellen Ausbaubereich ebenfalls (vollständig) zu erneuern.

Die Erneuerung der Grabenstraße - verlaufend von Lambertstraße bis Aachener Straße - stellt hinsichtlich der Erneuerung des Gehweges und der Straßenoberflächenentwässerung eine

ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar. Die Fahrbahn wird nicht regelkonform ausgebaut, so dass keine Haltbarkeit von 20 Jahren garantiert werden kann und folglich keine eigenständige Beitragspflicht für diese Teileinrichtung besteht. Die Nutzungsdauer der damals beitragspflichtig erstellten Beleuchtung ist noch nicht abgelaufen, so dass hier keine beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme vorliegt. Die Beleuchtung soll jedoch trotzdem erneuert werden, da es sich in diesem Bereich um einen Schulweg handelt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Als Anliegerverkehr sind alle Verkehre zu und von den Anliegergrundstücken zu werten, also nicht nur die Anwohner selbst, sondern z. B. auch Besucher, Dienstleister, Post-/Paketdienste, Lieferverkehre, Kunden, Nutzer der öffentlichen Parkplätze sowie öffentlicher Personennahverkehr, der Haltestellen in der Erschließungsanlage anfährt.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Grabenstraße verlaufend zwischen Lambertstraße und Aachener Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des

Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Grabenstraße im v. g. Bereich handelt es sich um eine Innerortsstraße innerhalb des Ortsteiles Rübenach.

Die Straße dient überwiegend sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke.

Beim Durchgangsverkehr ist eine Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteiles Rübenach insbesondere für die westlich von der Grabenstraße gelegenen Straßen (z. B. Lambertstraße sowie restlicher Teil der Grabenstraße) zu den östlich gelegenen Straßen (z. B. Am Mühlenteich, Schultheiswiesenweg) und somit zu den Zielen Kita, Grundschule, Franz-Mohrs-Halle und Sportplatz und zurück gegeben. Über die Lambertstraße und die Aachener Straße besteht über diesen Bereich der Grabenstraße auch eine Verbindung zu weiter entfernten Zielen und zurück.

In der Gesamtbetrachtung ist daher von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40%igen Stadtanteil rechtfertigt.